

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 59b Abs. 1

¹ Aufgaben der SAL sind:

- a. **(geändert)** die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Berufslernenden, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;

§ 59d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (totalrevidiert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 10. Februar 2011¹⁾ erfüllt sind.

² Als berechnete Stellen gelten:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen;
- b. die Mitglieder von Schulräten der kantonalen und der kommunalen Schulen;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit unterrichtsbezogenen Aufgaben an öffentlichen Schulen beauftragt sind;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden mit Aufgaben an den Schulen;
- e. die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;

1) SGS 162

- f. das Statistische Amt;
- g. die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung;
- h. die Religionslehrpersonen.

Das Weitere regelt die Verordnung.

³ Berechtigte Personen ohne Anstellung an den kantonalen oder kommunalen Schulen unterstehen in Bezug auf die Nutzung der SAL den Weisungen der jeweiligen Schulleitung.

⁴ Berechtigte Personen, die nicht dem Gesetz über die Information und den Datenschutz unterstellt sind, erhalten Zugriff nur bei Vorliegen eines Datenschutz-Revers.

⁵ Schülerinnen und Schüler bzw. Berufslernende sowie die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler bzw. Berufslernenden haben Zugang zu den in der SAL vorhandenen eigenen Daten.

⁶ Die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I bzw. die Berufslernenden haben überdies einen persönlichen elektronischen Zugriff auf die in der SAL für sie freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.

⁷ In den kommunalen Schulen entscheiden die Schulleitungen über den elektronischen Zugriff auf die in der SAL für die Schülerinnen und Schüler freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft, wobei die Änderung von § 59d Abs. 2 Bst. e und f aus LRV 2021/567 (siehe auch GS 2023.018) nicht zum Tragen kommt.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich